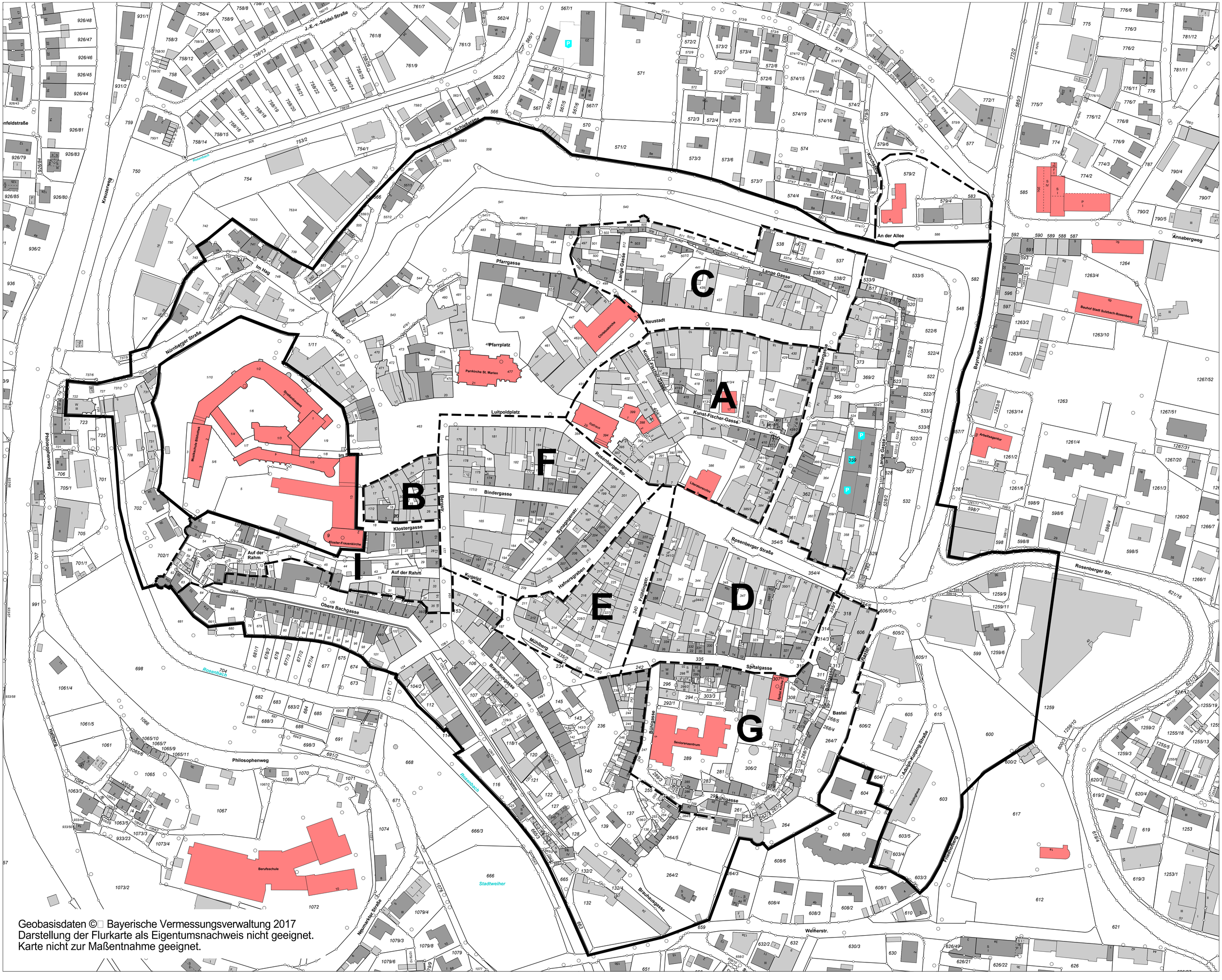

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Karte nicht zur Maßentnahme geeignet.

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets A

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 24.8.2004
Veröffentlicht durch Niederlegung im Bauamt der Stadtverwaltung (Rathausgasse 2, Zimmer 3) vom 14.9.2004 bis einschließlich 7.10.2004
Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 6.9.2004. bis einschl.7.10.2004.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende

S A T Z U N G
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets A

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 1,61 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet A".
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Sulzbach:

Fl.Nr.	Anschrift
393	Rosenberger Str.1
392	Rosenberger Str.3
391	Rosenberger Str.5
390	Rosenberger Str.7
389	Rosenberger Str.7
386	Rosenberger Str.9
385	Rosenberger Str.11
385/2	Rosenberger Str.13
384	Rosenberger Str.15
383	Rosenberger Str.15
431	Rosenberger Str.
402	Neustadt 2
403	Neustadt 4
404	Neustadt 6
422	Neustadt 8
423	Neustadt 10
424	Neustadt 12
425	Neustadt 14
427	Neustadt 16
429	Neustadt 18
430	Neustadt 20
399	Rathausgasse 1
398	Rathausgasse 2
397	Rathausgasse 3
396	Rathausgasse 4
395	Rathausgasse 5
400	Luitpoldplatz 24
394	Luitpoldplatz 25
382	Neutorgasse 1
381/3	Neutorgasse 3
381/2	Neutorgasse 5

428/2	Neutorgasse 7
428	Neutorgasse 9
380	Neutorgasse 11
379	Neutorgasse 13
420	Kunst-Fischer-Gasse 1
406	Kunst-Fischer-Gasse 2
419	Kunst-Fischer-Gasse 3
419/2	Kunst-Fischer-Gasse 5
408	Kunst-Fischer-Gasse 6
418	Kunst-Fischer-Gasse 7,7a
409	Kunst-Fischer-Gasse 8
415/2	Kunst-Fischer-Gasse 9
410	Kunst-Fischer-Gasse 10
410/1	Kunst-Fischer-Gasse 10
410/2	Kunst-Fischer-Gasse 10
427/3	Kunst-Fischer-Gasse 10
415	Kunst-Fischer-Gasse 11
411	Kunst-Fischer-Gasse 12
411/1	Kunst-Fischer-Gasse 12
413/2	Kunst-Fischer-Gasse 13
381	Kunst-Fischer-Gasse 14
413	Kunst-Fischer-Gasse 15+17
427/2	Kunst-Fischer-Gasse 19
412	Kunst-Fischer-Gasse 21
407	Kunst-Fischer-Gasse

Das Sanierungsgebiet wird im Süden von der Rosenberger Strasse, im Westen und Norden vom Luitpoldplatz bzw. der Neustadt und im Osten von der Neutorgasse umgrenzt

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 rechtsverbindlich.

Sulzbach-Rosenberg, den 6.9.2004
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1.Bürgermeister

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets B

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 24.8.2004
Veröffentlicht durch Niederlegung im Bauamt der Stadtverwaltung (Rathausgasse 2, Zimmer 3) vom 14.9.2004 bis einschließlich 7.10.2004
Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 6.9.2004. bis einschl.7.10.2004.

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende

S A T Z U N G
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets B

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 0,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet B".
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Sulzbach:

Fl.Nr.	Anschrift
15	Klostergasse 5
16	Klostergasse 3
17/2	Klostergasse 1
17	Luitpoldplatz 12
19	Luitpoldplatz 11
20	Luitpoldplatz 10
21	Luitpoldplatz 9
22	Luitpoldplatz 8
23	Bergstrasse 2
24	Bergstrasse 4
25	Bergstrasse 6
26	Bergstrasse 8

Das Sanierungsgebiet wird im Süden und Westen von der Klostergasse, im Norden vom Luitpoldplatz und im Osten von der Bergstrasse umgrenzt

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 rechtsverbindlich.

Sulzbach-Rosenberg, den 6.9.2004
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1.Bürgermeister

E

Stadt Sulzbach-Rosenberg
20. MRZ 2001
Abgeladen an:
Beil.

STADT SULZBACH-ROSENBERG
STADTBAUAMT
Az: 626.00 – 4/64 Sb

1.

BEKANNTMACHUNG

der Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes C.

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets C

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 6.3.2001
Veröffentlicht durch Niederlegung im Rechtsamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 1E) vom 19.3.2001 bis einschließlich 3.4.2001
Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 19.3.2001bis einschl.3.4.2001

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes vom 28.3.2000 (GVBl. S. 136) folgende

SATZUNG
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets C

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 1,1059 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet C".
Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 19.12.2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Sulzbach:

Fl.Nr.	Anschrift	Grundstücksgröße
378	Neustadt 25	500
432	Neustadt 23	470
433	Neustadt 21	310
433/2	Nähe Lange Gasse	80
435	Lange Gasse 12	301
435/1	Neustadt 19	450
437	Neustadt 17	861
439	Neustadt 13,15	602
441	Neustadt 11	610
443	Neustadt 7	1230
443/2	Neustadt 9	110
445	Lange Gasse 2	310
496/2	Pfarrgasse 15	100
497	Nähe Pfarrgasse	90
499	Pfarrgasse 17	290
500	Lange Gasse 1	290
501	Lange Gasse 3	270
502	Nähe Pfarrgasse	100
503	Lange Gasse 4	110
504	Lange Gasse 5	60

505	Lange Gasse 7	40
506	Nähe Lange Gasse	30
507	Lange Gasse 6	53
507/2	Lange Gasse 8	30
508	Lange Gasse 9	70
510	Lange Gasse 11	102
511	Nähe Lange Gasse	50
512	Lange Gasse	1070
513	Lange Gasse 15	100
514	Lange Gasse 17	90
537	An der Allee	870
537/2	An der Allee	60
538	Lange Gasse 13	1050
540 TFL	An der Allee	300
377 TFL	Straße	
431 TFL	Straße	
482 TFL	Straße	

Das Sanierungsgebiet wird im Süden von der Pfarrgasse (incl. Straße) bzw. Neustadt (incl. Straße), im Osten von der Neutorgasse (incl. Straße), im Norden von der Allee bzw. von der Zwingermauer der Stadtbefestigung und im Westen von der Pfarrgasse umgrenzt

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 rechtsverbindlich.

Sulzbach-Rosenberg, den 19.3.2001
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1.Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.
Als Sanierungsträger ist die Stadtbau Amberg GmbH, Marstallgasse 4, 92224 Amberg (Ansprechpartner: Herr Ehbauer, Tel. 09621/37839) eingeschaltet. Dort und im Stadtbauamt (Ansprechpartner: Herr Seibert, Zimmer 1 E, Tel. 09661/510123) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

2. Veröffentlichungen:
   2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 19.3.2001 bis 3.4.2001
   2.2 im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung

E

Stadt Sulzbach-Rosenberg
20. MRZ 2001
Ausgehändigt am
Beil. 3 m

STADT SULZBACH-ROSENBERG
STADTBAUAMT
Az: 626.00 – 4/64 Sb

1.

BEKANNTMACHUNG

der Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes D.

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets D

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 6.3.2001
Veröffentlicht durch Niederlegung im Rechtsamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 1E) vom 19.3.2001 bis einschließlich 3.4.2001
Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 19.3.2001bis einschl.3.4.2001

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes vom 28.3.2000 (GVBl. S. 136) folgende

SATZUNG
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets D

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 0,9896 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet D".
Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 19.12.2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Sulzbach:

Fl.Nr.	Anschrift	Grundstücksgröße
319	Spitalgasse 2	177
320	Spitalgasse 4	200
321	Spitalgasse 6	90
322	Spitalgasse 8	290
323	Spitalgasse 10	230
324	Spitalgasse 12	80
325	Spitalgasse 14	190
326	Spitalgasse 16	240
327	Nähe Spitalgasse	60
328	Spitalgasse 18 a	536
330	Spitalgasse 18	105
331	Spitalgasse 20	60
332	Spitalgasse 22	60
333	Spitalgasse 24	241
334	Spitalgasse 26	140
336	Spitalgasse 28	330
337	Frühlingstr. 9	514
338	Frühlingstr. 7	150
339	Frühlingstr. 5	170
341	Frühlingstr. 1	240

341/2	Frühlingstr. 3	120
342	Rosenberger Str. 12	1010
344	Rosenberger Str. 14	660
344/2	Nähe Rosenberger Str.	310
345	Rosenberger Str. 16	360
345/2	Rosenberger Str. 16 a	430
347	Rosenberger Str. 18	740
348	Rosenberger Str. 20	511
348/1	Rosenberger Str. 20 a	109
350	Rosenberger Str. 22	613
351	Rosenberger Str. 24	360
352	Rosenberger Str. 26	220
353	Rosenberger Str. 28	350
335 TFL	Straße	
354 TFL	Straße	

Das Sanierungsgebiet wird im Norden von der Rosenberger Straße (incl. Straße), im Westen von der Frühlingstraße und im Süden und Osten von der Spitalgasse (incl. Straße) umgrenzt.
Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 rechtsverbindlich.

Sulzbach-Rosenberg, den 19.3.2001
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1.Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist

darzulegen.
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.
Als Sanierungsträger ist die Stadtbau Amberg GmbH, Marstallgasse 4, 92224 Amberg (Ansprechpartner: Herr Ehbauer, Tel. 09621/37839) eingeschaltet. Dort und im Stadtbauamt (Ansprechpartner: Herr Seibert, Zimmer 1 E, Tel. 09661/510123) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

2. Veröffentlichungen:

2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 19.3.2001 bis 3.4.2001
2.2 im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung

E

Stadt Sulzbach-Rosenberg
20. MRZ 2001
Ausgelaufen am
Beil.

STADT SULZBACH-ROSENBERG
STADTBAUAMT
Az: 626.00 – 4/64 Sb

1.

BEKANNTMACHUNG

der Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes E.

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets E

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 6.3.2001
Veröffentlicht durch Niederlegung im Rechtsamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 1E) vom 19.3.2001 bis einschließlich 3.4.2001
Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 19.3.2001bis einschl.3.4.2001

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes vom 28.3.2000 (GVBl. S. 136) folgende

SATZUNG
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets E

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 0,5499 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet E".
Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 19.12.2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Sulzbach:

Fl.Nr.	Anschrift	Grundstücksgröße
211	Hafnersgraben 15	251
212	Kugelplatz 1	120
213	Mühlberg 1	290
214	Hafnersgraben 13	388
215	Hafnersgraben 11	190
216	Hafnersgraben 9	380
217	Hafnersgraben 7	150
218	Hafnersgraben 5	100
219	Hafnersgraben 3	210
220	Hafnersgraben 1	170
221	Rosenberger Str. 10	378
222	Frühlingstr. 2	92
223	Frühlingstr. 4	120
224	Frühlingstr. 6, 6a	250
225	Frühlingstr. 8	430
226	Frühlingstr. 10	190
227	Frühlingstr. 12	320

228	Frühlingstr. 14, 14 a	660
229	Frühlingstr. 16	710
231	Mühlberg 2	80
235/2	Nähe Spitalgasse	20
158 TFL	Straße	
335 TFL	Straße	
340 TFL	Straße	

Das Sanierungsgebiet wird im Norden von der Rosenberger Straße (incl. Straße), im Osten von der Frühlingstraße (incl. Straße), im Süden vom Mühlberg (incl. Straße) und im Westen vom Kugelplatz/Hafnersgraben umgrenzt.
Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 rechtsverbindlich.

Sulzbach-Rosenberg, den 19.3.2001
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1.Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.
Als Sanierungsträger ist die Stadtbau Amberg GmbH, Marstallgasse 4, 92224 Amberg

(Ansprechpartner: Herr Ehbauer, Tel. 09621/37839) eingeschaltet. Dort und im Stadtbauamt (Ansprechpartner: Herr Seibert, Zimmer 1 E, Tel. 09661/510123) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

2. Veröffentlichungen:
   2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 19.3.2001 bis 3.4.2001
   2.2 im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets F

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 6.3.2001
Veröffentlicht durch Niederlegung im Rechtsamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Rathaus, Zimmer 1E) vom 19.3.2001 bis einschließlich 3.4.2001
Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 19.3.2001bis einschl.3.4.2001

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I S. 137) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Verwaltungsreformgesetzes vom 28.3.2000 (GVBl. S. 136) folgende

S A T Z U N G
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets F

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 1,2580 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet F".
Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 19.12.2000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Sulzbach:

Fl.Nr.	Anschrift	Grundstücksgröße
159	Kugelplatz 14	170
160	Kugelplatz 13	80
161	Kugelplatz 12	90
162	Kugelplatz 11 + Bergstr.7	130
164	Bergstr. 5	970
165	Bindergasse 2,4	1530
167	Bindergasse 6	90
168	Bindergasse 8	100
169	Bindergasse 13	140
170	Bindergasse 11	100
171	Bindergasse 9	140
172	Bindergasse 7	100
174	Bindergasse 3	80
175	Bindergasse 1	140
176	Bergstr. 3	200
177/2	Straße	820
178	Bergstr. 1	240
179	Luitpoldplatz 7	310
180	Luitpoldplatz 6	380
181	Luitpoldplatz 5	353
182	Bindergasse 5 + Luitpoldplatz 4	907
183	Luitpoldplatz 3	187
184	Luitpoldplatz 2	193
185	Luitpoldplatz 1	410
186	Rosenberger Str. 2	370
187	Rosenberger Str 4.	110
188	Rosenberger Str. 6	240
189	Synagogenstr. 2	160
190	Bindergasse 10	210

191	Synagogenstr. 4	120
192	Synagogenstr. 6	70
193	Nähe Museumstr.	50
194	Synagogenstr. 10	300
195	Straße	890
196	Synagogenstr. 9	600
197	Synagogenstr. 7	190
198	Synagogenstr. 5	160
199	Synagogenstr. 3	120
200	Rosenberger Str. 8	160
201	Hafnersgraben 2 a	440
203	Hafnersgraben 2	80
204	Hafnersgraben 4	130
205	Hafnersgraben 6	90
206	Hafnersgraben 8	120
207	Hafnersgraben 10	60
208	Hafnersgraben 12	220
209	Kugelplatz 15	40
463 TFL	Straße	
177 TFL	Straße	
158 TFL	Straße	
210 TFL	Straße	
354 TFL	Straße	

Das Sanierungsgebiet wird im Norden vom Luitpoldplatz und der Rosenberger Straße, im Osten vom Hafnersgraben, im Süden vom Kugelplatz und im Westen von der Bergstraße incl. der angrenzenden Straßen umgrenzt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 rechtsverbindlich.

Sulzbach-Rosenberg, den 19.3.2001
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1.Bürgermeister

STADT SULZBACH-ROSENBERG
STADTBAUAMT
Az: 626.00 – 4/64 Sb

1.

BEKANNTMACHUNG

der Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes G.

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets G

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 18.12.2001
Veröffentlicht durch Niederlegung im Stadtbauamt der Stadtverwaltung (Rathausgasse 2, Zimmer 3) vom 17.1.2002 bis einschließlich 1.2.2002
Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 17.1.2002 bis einschließlich 1.2.2002

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl.I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch § 12 des Zweiten Bayerischen Gestzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) folgende

SATZUNG
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets G

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 1,8190 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet G".
Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 5.12.2001 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Sulzbach:

Fl.Nr.	Anschrift	Grundstücksgröße
259	Bühlgasse 24	60
260	Bühlgasse 26	149
261	Bühlgasse 28	240
262/2	Nähe Bühlgasse	20
263	Nähe Bühlgasse	40
264	Bastei 1 (Zufahrt)	1.200
264	Bastei 1	1.000
265	Bühlgasse 30	69
266	Nähe Bühlgasse	76
267/2	Nähe Bühlgasse	110
268	Nähe Bühlgasse	110
268/3	Bühlgasse	208
268/4	Nähe Bühlgasse	40
268/5	Nähe Bühlgasse	50
269	Bühlgasse 29	80
270/2	Bühlgasse 27	30
271	Bühlgasse 23 + 27	180
273	Bühlgasse 25	51
274	Nähe Bühlgasse	10

275	Bühlgasse 21	130
276	Bühlgasse 19	180
277	Bühlgasse 17	110
277/2	Nähe Bühlgasse	30
278	Bühlgasse 32	228
279	Bühlgasse 15	90
279/2	Nähe Bühlgasse	30
280	Bühlgasse 13	140
281	Bühlgasse 11	270
283	Bühlgasse 9	230
285	Bühlgasse 7 a	202
286	Bühlgasse 7	111
289	Bühlgasse 5,5a,5b	2876
289/1	Bühlgasse	35
289/2	Nähe Bühlgasse	39
292	Bühlgasse 3	600
294	Nähe Bühlgasse	220
295	Bühlgasse	1740
296	Bühlgasse 1	210
296/2	Nähe Bühlgasse	130
298	Spitalgasse 33	180
299	Spitalgasse 31	100
300	Spitalgasse 29	160
301	Spitalgasse 27	90
302	Spitalgasse 25	160
303/1	Spitalgasse 23	246
303/3	Spitalgasse 23 a	404
305	Spitalgasse 21 und Bühlgasse	1694
306/2	Nähe Bühlgasse	870
308	Bühlgasse 27 + 29	190
309	Spitalgasse 15	60
310	Spitalgasse 13	100
311	Bühlgasse 31	238
313	Spitalgasse 11	290
314/2	Spitalgasse 9	30
314/3	Spitalgasse 7	70
314	Spitalgasse 5	140
318	Spitalgasse 1	354
335 TFL	Straße	1.000
606	Rosenberger Str. 30	490

Das Sanierungsgebiet wird im Süden vom Stadtgraben bzw. von der Bastei und der Bühlgasse (incl. Straße) im Westen von der Bühlgasse (incl. Straße), im Norden von der Spitalgasse bzw. der Rosenberger Straße und im Osten vom Stadtgraben umgrenzt

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 rechtsverbindlich.

Sulzbach-Rosenberg, den 15.01.02
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1.Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.
Als Sanierungsträger ist die Stadtbau Amberg GmbH, Marstallgasse 4, 92224 Amberg (Ansprechpartner: Herr Ehbauer, Tel. 09621/37839) eingeschaltet. Dort und im Stadtbauamt (Ansprechpartner: Herr Seibert, Zimmer 1 E, Tel. 09661/510123) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

2. Veröffentlichungen:
   2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 17.1.2002 bis einschließlich 1.2.2002
   2.2 im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung

STADT SULZBACH-ROSENBERG
STADTBAUAMT
Az: 626.00 – 4/64 Sb

1.

BEKANNTMACHUNG

der Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I.

Satzung

über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets I

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 18.12.2001
Veröffentlicht durch Niederlegung im Stadtbauamt der Stadtverwaltung (Rathausgasse 2, Zimmer 3) vom 17.1.2002 bis einschließlich 1.2.2002
Hinweis auf die Niederlegung an den Anschlagtafeln in der Zeit vom 17.1.2002 bis einschließlich 1.2.2002

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erläßt aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl.I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) in Verbindung mit Art. 23 ff GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) , zuletzt geändert durch § 12 des Zweiten Bayerischen Gestzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.4.2001 (GVBl. S. 140) folgende

SATZUNG
über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets I

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 0,704 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet I".
Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 5.12.2001 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Sulzbach:

Fl.Nr.	Anschrift	Grundstücksgröße
10	Klostergasse 4	270
13	Klostergasse 6	500
14	Klostergasse 8	110
27	Bergstr. 10	220
28	Bergstr. 12	140
29	Bergstr. 14	130
30	Auf der Rahm	110
31	Auf der Rahm 31	200
32	Auf der Rahm 3	270
33	Auf der Rahm 1	110
34	Bergstr. 16	70
35	Bergstr. 18	100
40 TFL	Obere Bachgasse 12	80
41 TFL	Obere Bachgasse 14	60
42 TFL	Obere Bachgasse 16	40
43	Auf der Rahm 2	260
44	Auf der Rahm 4	250
45 TFL	Obere Bachgasse 18	146
47	Straße	964

48	Auf der Rahm 6	366
50	Auf der Rahm 7	120
51	Auf der Rahm 8	120
52	Auf der Rahm 10	560
54	Auf der Rahm 9	270
56	Auf der Rahm 11	153
56/2	Auf der Rahm	10
57	Auf der Rahm 12	170
57/2	Auf der Rahm	10
58	Auf der Rahm	165
59	Auf der Rahm	7
61	Auf der Rahm	62
61/1	Auf der Rahm	6
62	Obere Bachgasse 36	120
63	Obere Bachgasse 35	131
68	Obere Bachgasse 34	170
68/2	Obere Bachgasse	30
75	Straße	540

Das Sanierungsgebiet wird im Osten von der Bergstraße, im Norden von der Klostergasse bzw. der Schloßmauer, im Westen von der Stadtmauer und im Süden von den rückwärtigen Gebäudegrenzen der an der nördlichen Straßenseiten anliegenden Grundstücken der Oberen Bachgasse umgrenzt

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 rechtsverbindlich.

Sulzbach-Rosenberg, den 19.01.02
STADT SULZBACH-ROSENBERG

Geismann
1.Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Als Sanierungsträger ist die Stadtbau Amberg GmbH, Marstallgasse 4, 92224 Amberg (Ansprechpartner: Herr Ehbauer, Tel. 09621/37839) eingeschaltet. Dort und im Stadtbauamt (Ansprechpartner: Herr Seibert, Zimmer 1 E, Tel. 09661/510123) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

2. Veröffentlichungen:

2.1 an den Anschlagstellen in der Zeit vom 17.1.2002 bis einschließlich 1.2.2002

2.2 im redaktionellen Teil der Sulzbach-Rosenberger Zeitung